Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 34 (2008)
Heft: 1

Artikel: Schadensminderung aus Sicht der anderen drei Säulen
Autor: Meili, Bernhard / Gut, Peter / Hansjakob, Thomas
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-818293

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schadensminderung aus Sicht der anderen drei Säulen

Erfahrungen mit der Säule Schadensminderung: die Ermöglichung eines inviduell und sozial weniger problematischen Drogenkonsums

AUS SICHT DER PRÄVENTION:
BERNHARD MEILI*

AUS SICHT DER THERAPIE:
PETER GUT**

AUS SICHT DER REPRESSION:
THOMAS HANSJAKOB***

Neben Prävention, Therapie und Repression bildet die Schadensminderung eine von vier Säulen in der Schweizer Suchtpolitik. So sehr jede dieser Säulen für sich steht, tragen sie doch alle ihren Teil zum Erfolg des Gesamtkonzeptes bei. Wie die Wirkungen der Schadensminderung in den anderen drei Säulen beobachtet wird, welche Konkurrenzen, Synergie- und Optimierungspotentiale bestehen, soll im Folgenden beleuchtet werden.

* Bernhard Meili, Soziologe lic.phil., Projektleiter supra-f, Infodrog. E-Mail: b.meili@infodrog.ch
** Peter Gut, Leiter RehabilitationsZentrum Lutzenberg, E-Mail: petergut@reha-lutzenberg.ch, www.reha-lutzenberg.ch
*** Thomas Hansjakob, Dr.iur. et lic.oec, ist Erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, Mitglied der Eidg. Kommission für Drogenfragen und war als Untersuchungsrichter lange Jahre mit der Verfolgung schwerer Drogenfälle befasst. Kontakt: Untersuchungsamt St. Gallen, Schützengasse 1, 9001 St. Gallen, E-Mail: thomas.hansjakob@sg.ch

Schadensminderung aus Sicht der Prävention

Freunde oder Rivalen?

Eine kritische Beleuchtung des «Zusammenlebens» von Prävention und Schadensminderung und Anregungen zur Verstärkung ihrer Freundschaft

Die vier Säulen der schweizerischen Drogenpolitik stellen einen soliden und breit akzeptierten Rahmen dar, in welchem die Strategien und Massnahmen geplant und umgesetzt werden können. Das in den vergangenen 15 Jahren stark gewachsene Versorgungsangebot hat sich an vielen Orten an diesen Rahmen angelehnt und für die vier Säulen je unterschiedliche Einrichtungen geschaffen. So gibt es typischerweise Präventionsstellen, Behandlungseinrichtungen (ambulant und stationär), Einrichtungen bzw. Projekte zur Schadensminderung und die Institutionen des Gesetzesvollzugs (Repression). Auch die Professionalisierung hat sich entlang dieser Typologie entwickelt und die meisten Berufsleute erleben sich heute klar einer der vier Säulen zugehörig, treffen sich an Tagungen und in Plattformen. Dies hat ohne Zweifel seine Berechtigung und Vorteile, kann aber auch zu Reibereien, Doppelspurigkeiten und Missverständnissen führen. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb das Bundesamt für Gesundheit BAG in seinem Dritten Massnahmenpaket zur Verminderung der Drogenprobleme auf die vielseitigen Wechselwirkungen zwischen den Säulen hinweist und eine stärkere Durchlässigkeit der Säulen fordert.

Ein Ziel, zwei Wege

Drogenabusus und Sucht haben für die Betroffenen, sowie für die Angehörigen und die Gemeinschaft negative gesundheitliche, soziale und ökonomische Auswirkungen. Ziel jeder Drogenpolitik ist, diese schädlichen Auswirkungen zu vermindern. Dazu sind drei Strategien möglich:

1. Wir versuchen die Anzahl der Drogenkonsumenten zu vermindern (Reduktion von Inzidenz und Prävalenz). Dies ist die Strategie der klassischen, Abstinenz orientierten Primärprävention und Behandlung;
2. Wir ermöglichen den Konsumenten einen Konsum mit weniger Risiken. Dies ist die Strategie der Schadensminderung;
3. Wir bringen die Konsumenten dazu, die Konsummenge zu reduzieren. Diese Strategie findet man sowohl bei der Prävention, der Behandlung wie auch der Schadensminderung.

Betrachten wir nun die zwei Wirkungswege der Prävention und Schadensminderung etwas genauer (Abb. 1), so sehen wir, dass die Prävention eine komplexere Aufgabe zu lösen hat als die Schadensminderung.

Die Prävention muss zuerst den Konsum reduzieren, um so die Drogenprobleme zu mindern. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: Den direkten Weg über die Reduktion der Nachfrage (sog. Verhaltensprävention), den indirekten Weg der Angebotskontrolle (Verhältnisprävention) oder eine Kombination beider Ansätze.

Die Schadensminderung hat es einfacher. Auch sie hat zwei Möglichkeiten: Sie geht direkt auf die Konsumenten zu und ergreift Massnahmen zur Schadensminderung (safer use, safer sex etc.) oder sie fördert Risiko ärmere Bedingungen im Umfeld (Spitzenaustauschprogramme, Injektionsräume etc.) oder eine Kombination beider Ansätze.

Was Prävention und Schadensminderung von einander lernen können

Drogenpolitische Massnahmen sollten ihre Legitimität mit dem Nachweis ihrer positiven Wirkung erhalten. Ist es in der Wirklichkeit so? Eine grobe Einschätzung der Situation zeigt, dass die Prävention – insbesondere die Abstinenz- und Verhalten orientierte Prävention – nicht besonders viel bewirkt und trotzdem eine breite politische Akzeptanz hat. Ausgerechnet dort, wo die Prävention eine gewisse Wirksamkeit nachweisen kann, bei der Verhältnisprävention, ist die politische Akzeptanz umstritten.

Bei der Schadensminderung ist die Situation anders. Die Implementierung von Programmen zum Spritzentausch (und Spritzenabgabe) und Präservativabgabe konnte die Rate von HIV Neuinfektionen signifikant senken. Die Einrichtung von Konsumräumen und Anlaufstellen sowie die Substitutionsprogramme konnten die Belastung im öffentlichen Raum sowie die Delinquenz reduzieren. Trotz dieses Wirkungsnachweises und dem in den betroffenen Gemeinden zu beobachtendem Goodwill bleibt die politische Akzeptanz der Schadensminderung vielerorts eher gering (Tab. 1). Verglichen mit der Prävention muss die Schadensminderung also erheblich höhere politische und ideologische Barrieren überwinden. Andere Massnahmen der Schadensminderung, wie etwa Drug Checking und Info-Aktionen in der Partyszene, sind in ihrer Wirkung noch unklar.

	Prävention	Schadensminderung
Politische Akzeptanz	gut	umstritten
Wirksamkeit	bescheiden	Teilweise gut

Tab. 1: Politische Akzeptanz und Wirksamkeit von Prävention und Schadensminderung

Was kann die Prävention von der Schadensminderung lernen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen? Prävention sollte sich auf Massnahmen konzentrieren, die auf die theoretisch fundierten Ursachenketten des Drogenabusus und der Sucht einwirken und empirisch zuverlässig getestet wurden. Bei der Verhältnisprävention sind das vor allem strukturelle Massnahmen zur Einschränkung der Zugänglichkeit von Substanzen sowie bildungs- und wirtschaftspolitische Massnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration. Bei der Verhaltensprävention sind dies Massnahmen zur Stärkung von bekannten Schutzfaktoren wie Bindungsfähigkeit, Befinden und soziale Kompetenzen. Die Konzentration auf Risikogruppen verspricht dabei mehr Erfolg als solche Massnahmen, die sich auf ganze Populationen beziehen.

Was kann die Schadensminderung von der Prävention lernen, um ihre politische Akzeptanz zu verbessern? Die Schadensminderung sollte sorgfältig auf die Signale achten, die sie – bewusst oder unbewusst- ausstrahlt. Wenn die Signale in Richtung «Drogen sind eigentlich kein Problem» gehen, wird es politisch schwierig. Problematisch sind grundsätzlich auch Massnahmen, die möglicherweise zu einem Mehrkonsum oder zu einem Neukonsum bei noch Nichtkonsumenten führen könnten. Politisch gefragt sind Signale, die in die Richtung gehen «Schadensminderung leistet einen Beitrag zur Verminderung des Drogenproblems in unserem Land» oder «Schadensminderung fördert auch den Ausstieg». Der grosse Vorteil der Schadensminderung sind die belegten positiven Auswirkungen (Reduktion von HIV, Beschaffungskriminalität usw.). Diese sollten auf verständliche und überzeugende Art kommuniziert werden.

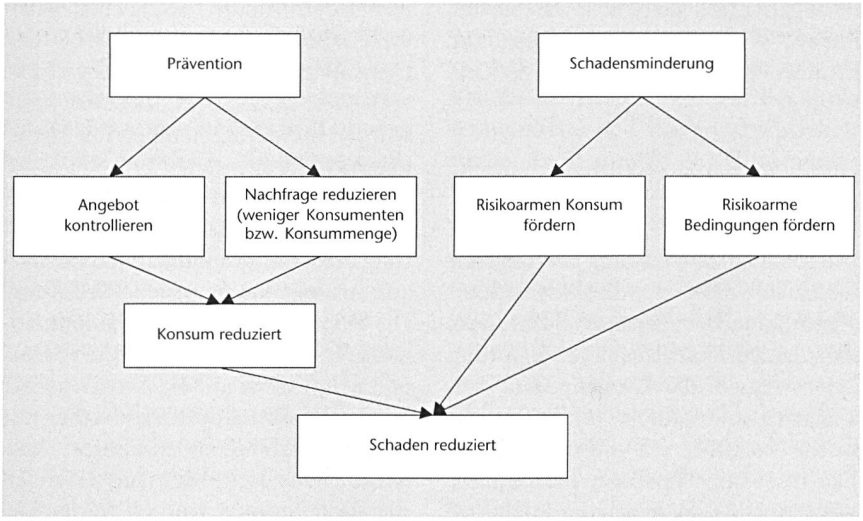

Abb. 1: Die zwei Strategien von Prävention und Schadensminderung.

Wie Prävention und Schadensminderung kooperieren können

Aus obigen Gedanken und Beobachtungen können abschliessend drei Anregungen zu einer Annäherung von Prävention und Schadensminderung abgeleitet werden.

(1) Regelmässige Kooperationstreffen zwischen den Verantwortlichen aus Prävention und Schadensminderung eines Versorgungsgebietes. Wenn sich dazu der kantonale oder kommunale Drogenkoordinator gesellt, ist es noch besser.
(2) Konkrete Kooperationen zur Optimierung der Qualität einer Massnahme. Erstes Beispiel: das Setting der Partyszene sollte immer in einer Kooperation von Prävention und Schadensminderung bearbeitet werden, so wie es heute auch vielerorts geschieht. Damit werden Wirksamkeit und Akzeptanz erhöht. Zweites Beispiel: Grosse Projekte der Schadensminderung wie die Einrichtung einer Kontakt- und Anlaufstelle oder eines Konsumraums sollen ebenfalls in Kooperation mit der Prävention geplant und umgesetzt werden. Ein interessanter Erfahrungsbericht über ein solches Unternehmen in Luzern findet sich weiter hinten in diesem Heft.
(3) Die Schadensminderung sollte darauf achten, ihre Einrichtungen für die anvisierte Zielgruppe «niederschwellig» zu halten, für die Nicht-Betroffenen jedoch «hochschwellig». Die mancherorts zu beobachtende Zunahme junger Drogenkonsumenten im Umfeld von Kontakt und Anlaufstellen ist zu vermeiden. Diese Zielgruppe könnte mittels eigener präventiver Massnahmen (Out-reach work und Programme zur Ressourcenförderung) erreicht werden. ■

Schadensminderung aus Sicht der Therapie

Vom Trittbrettfahrer zum Triebwagen

Wie die Schadensminderung im Laufe der Jahre an Fahrt aufgenommen hat und welche Weichenstellungen sie auf das Abstellgleis befördern könnten.

Gemäss offizieller Politik[1] ist Schadensminderung eine der vier Säulen der nationalen Drogenpolitik. Eine Bewertung ihres Nutzens, ihrer Funktionalität und ihrer Ausrichtung aus der Sicht des Arbeitsfeldes «stationäre Drogentherapie» ist nicht einfach. Denn auch heute noch werden ideologische Gräben ausgehoben und mit dem Aushub Wälle aufgeschüttet oder doch zumindest herbeigeredet. Wenn also aus der Koexistenz noch vermehrt Kooperation wachsen soll, ist vermehrte Auseinandersetzung und ein Suchen gemeinsamer Haltungen nötig. Interessant ist dabei die sprachliche Determinierung des Sachverhaltes: unbestreitbar wird vom Eintreten eines Schadens ausgegangen, welcher reduziert werden soll. Also stellen sich folgende Fragen: Mit welchem Schaden haben wir es zu tun? Wo beziehungsweise bei wem wird er angerichtet? Wer oder was richtet ihn an? Welche Masseinheit dient zur Ermittlung der angestrebten Verkleinerung?

Ursprünge der Schadensminderung

Die genauere Betrachtung der jüngeren Geschichte der Gesundheits- und Sozialpolitik macht zuerst einmal klar, dass die Schadensminderung ihren Ursprung keineswegs in der Drogenpolitik hat. Vielmehr sollte durch verfahrenstechnische Vorgaben ein volksgesundheitlich relevantes Problem gehandhabt werden. Die Schadensdefinition bezog sich zu Beginn der Massnahmen Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts ausschliesslich auf die Verbreitung des HIV-Virus. Als Schnittstelle der nichtinfizierten Bevölkerungsmehrheit und der infizierten Minderheit wurde die Drogenprostitution erkannt. Neben Präventionsbemühungen bei den Nachfragern sollte die Gesundheit bei den Drogenkonsumierenden erhalten bzw. verbessert werden. Im Laufe der Jahre wurden diese Massnahmen mit Hepatitisprävention ergänzt.
Der Schaden, und wo er angerichtet wird, ist folglich definiert: eine Minderung der Volksgesundheit und die daraus entstehende finanzielle Belastung. Die Priorisierung dieser Schadensdefinition ermöglichte also plötzlich Massnahmen, welche auf die Drogenpolitik oder vielmehr auf die soziale Arbeit mit Drogenkonsumierenden enorme Auswirkungen hatten, ohne dass sie jedoch von dieser initiiert worden wären. Die liberale und pragmatische Drogenpoli-

tik war zumindest zu Beginn lediglich operationalisierende Trittbrettfahrerin einer genauso pragmatischen Public-Health-Politik und wurde von dieser auch weitgehend instrumentalisiert.

Erweiterter Auftrag

Es spricht für die Professionalität, die Fachkompetenz und das Engagement der mit der Schadensminderung Beauftragten, dass sich in der Dynamik der Auftragsbewältigung der Auftrag selber verändert oder zumindest erweitert hat. Aus dem Trittbett ist der Triebwagen geworden. Beratung und Grundversorgung, soziale Integration und schliesslich das Thema der Gefährdung durch neue Substanzen und Mischkonsum haben den Inhalt des Arbeitsfeldes Schadensminderung erweitert. Die inhaltliche Fokussierung hat sich immer stärker auf die schadensverursachenden Themenkomplexe und Menschen gerichtet und weniger auf die Schäden selber. Und so hat sich auch der Auftrag gewandelt: aus dem eher abstrakten Postulat «Volksgesundheit» ist die Arbeit mit Menschen in ihrer spezifischen Lebenssituation, ihrer Alltagsbewältigung und ihrer individuellen Gesundheit gewachsen.

Schadensminderung als Perspektive

Und damit sind wir bei der letzten Frage angelangt: Welche Masseinheit dient zur Ermittlung der angestrebten Schadensminderung? Oder provokativer gefragt: Wie viel Pragmatismus erträgt der Mensch? Die tägliche Arbeit in der stationären Drogentherapie lehrt uns, dass Menschen neben Anerkennung und Selbstwert vor allem etwas brauchen, um die nötige Kraft und Energie und auch Hoffnung aufzubringen, um ihr Leben selbstverantwortlich und sozial verträglich zu gestalten: positiv bewertete Perspektiven. Diese Perspektiven sind per se zukunfts- und entwicklungsorientiert. Die Aufrechterhaltung eines wenig befriedigenden Status quo mag hier als Perspektive also vermutlich nicht genügen. Doch welche Masseinheit soll nun gewählt werden: die Verhinderung einer Verschlechterung, die Erhaltung des (V)Erträglichen oder die Option einer Verbesserung?
Bei der Beantwortung dieser letzten Frage öffnen sich die eingangs erwähnten Gräben besonders schnell. Ich würde mir dabei wünschen, dass sie unnötig werden. Wir können sie gemeinsam zuschütten, wenn wir akzeptieren, dass es genauso wenig einen Königsweg in der Drogenarbeit und ein richtiges Vorgehen bei allen Menschen gibt, wie es *einen* Menschen gibt. ■

Schadensminderung aus Sicht der Repression

Repression als «letztes» Mittel im Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis

Schadensmindernde Konzepte stellen Strafverfolgende vor schwierig zu lösende Grundsatzfragen. Sie waren in diesen Kreisen lange Zeit umstritten. Die praktische Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass die Massnahmen offensichtlich nützen und die befürchteten negativen Auswirkungen grösstenteils nicht eingetreten sind. Die Strafverfolgungsbehörden gehen deshalb mittlerweile unverkrampft mit solchen Massnahmen um.

Strafverfolgende geraten ins Grübeln, wenn sie nach ihrer Haltung zur Strategie der Schadensminderung im Bereich drogenpolitischer Massnahmen gefragt werden. Das hängt mit einem in diesem Bereich besonders stark aufbrechenden Konflikt zwischen Theorie und Praxis zusammen, der einleitend näher erläutert werden soll.

Zwischen Theorie und Praxis

Wer sich im Bereich der Strafverfolgung engagieren will, der tut dies in der Regel, weil er Strafrecht als taugliches Mittel zur Regulierung gesellschaftlichen Verhaltens betrachtet. Wer das Recht als verbindliche und nach Gerechtigkeit suchende Ordnung des Zusammenlebens in einer Gesellschaft versteht, anerkennt auch, dass Verstösse gegen die Rechtsordnung verhindert werden müssen, und zwar notfalls auch durch (strafrechtliche) Sanktionen. Die Durchsetzung dieser Ordnung ist das Kernanliegen von Strafverfolgenden. Wenn dieses System funktionieren soll, dann setzt es auch voraus, dass Strafverfolgende das Recht als gegeben voraussetzen und geltende Vorschriften umsetzen, auch wenn sie an deren Sinn zweifeln: Denn wer von anderen die Beachtung des Rechts einfordert, muss sich selbst natürlich peinlich genau daran halten. Soweit die Theorie.
Strafverfolgung hat es anderseits mit Menschen zu tun, die oft in Krisensituationen stecken, die vielfach bedauernswert sind und denen die Einhaltung von Vorschriften bisweilen aus nachvollziehbaren Gründen schwer fällt. An der Front spürt die Polizei als erste, wenn neue Strafbestimmungen oder neue Strategien zur Bekämpfung bestimmter Delinquenz ungünstige oder schädliche Nebenwirkungen haben. Entgegen landläufiger Ansicht lässt sie das nach meiner Erfahrung in der Regel nicht kalt, weil es sie in einen Konflikt treibt: Sollen sie auch in solchen Fällen das Gesetz mit der erforderlichen Strenge durchsetzen, auch wenn sie feststellen, dass die Ziele des Gesetzgebers sich dadurch an der Front in ihr Gegenteil verkehren, oder sollen

sie gezielt wegschauen und gerade das nicht tun, was eigentlich ihre Aufgabe wäre? Soweit die Praxis.

Die Vorgaben des Gesetzgebers in der Drogenpolitik

Es empfiehlt sich, wieder einmal in Erinnerung zu rufen, wie sich das Betäubungsmittelrecht in der Schweiz entwickelte. Das erste BetmG von 1924 setzte das Internationale Opiumabkommen von 1912 in der Schweiz um, weil die Schweiz damals das einzige von sechs Produktionsländern war, welches die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln nicht kontrollierte. Im zweiten BetmG von 1951 wurde Haschisch – bisher in der Schweiz kaum bekannt – neu verboten. Der Anbau von Hanf zur Gewinnung von Haschisch war neu bewilligungspflichtig (nicht verboten). Heroin, das bisher nur kontrolliert worden war, wurde gänzlich verboten. Die Revision von 1968 setzte weitere internationale Verpflichtungen um, indem der Anbau von Hanf zur Gewinnung von Betäubungsmitteln verboten wurde. Erst die Revision von 1975 regelte die Bestrafung des Betäubungsmittelkonsums, und zwar milder als nach bisherigem Recht, nach dem Konsumentinnen und Konsumenten zwar nicht wegen des Konsums, aber wegen des vorausgegangenen Besitzes von Betäubungsmitteln gleich wie Händler bestraft worden waren. Gleichzeitig wurde der Strafrahmen für Händler nach oben erweitert.

Was heisst das nun für die Strafverfolgung? Grundsätzlich ist der Handel mit Betäubungsmitteln in allen Formen und unter Einbezug der Vorstufen (sog. Anstaltentreffen nach Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG) mit hohen Strafen bedroht; auch der Konsum ist strafbar, allerdings mit der Möglichkeit des Verzichts auf Strafe (Art. 19a BetmG). Das bedeutet an sich, dass alle Erscheinungsformen des Drogenmarktes zu bekämpfen sind, und zwar unter Einbezug von Vorbereitungshandlungen und Hilfestellungen. Dies ist der theoretische Rahmen, an den sich Strafverfolgende zu halten hätten, und das Ziel der Verschärfung der Gesetzgebung war es denn auch, den sich ab Mitte der 70er Jahre rasch entwickelnden Drogenmarkt wirkungsvoll einzudämmen.

Die Schwierigkeiten in der Praxis

Schon vor knapp 30 Jahren stellten Strafrechtlerinnen und Strafrechtler ein erhebliches Vollzugsdefizit im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität fest. Weder die flächendeckende Kriminalisierung noch die Verschärfung der Strafen bewirkten die erhoffte Abschreckung. Die Auswirkungen der Repression wurden immer augenfälliger. Während Konsumentinnen und Kon-

sumenten, die sich ihren Stoff durch Beschaffungskriminalität oder Kleinhandel finanzieren mussten, in Kriminalität und Verelendung abrutschten, blieben Grosshändler weitgehend unentdeckt und konnten ihre Prohibitionsgewinne immer weiter steigern. In dieser Situation begannen Praktizierende aus dem Gesundheitsbereich, über alternative Strategien nachzudenken, was die Strafverfolgenden vorerst (zumindest teilweise) in die Schützengräben trieb.

... mit der Methadonabgabe

Zunächst ging es ab dem Jahr 1992 um die Substitutionsbehandlung von Heroinabhängigen mit Methadon; damit konnten die meisten Strafverfolgenden relativ gut leben, weil Methadon auf dem illegalen Markt keine Rolle gespielt hatte.

... mit der Spritzenabgabe

Schon kritischer wurden Projekte der Spritzenabgabe beobachtet. Wenn der Konsum von Heroin samt seinen Vorbereitungshandlungen strafbar ist, dann wäre konsequenterweise natürlich auch eine Spritzenabgabe an Süchtige, welche den Konsum erleichtert, zu unterbinden (strafbar ist sie allerdings nicht, weil der Konsum von Betäubungsmitteln nach Art. 19a BetmG eine Übertretung ist und Gehilfenschaft zu Übertretungen nach Art. 105 Abs. 2 StGB in der Regel nicht bestraft wird). Praktizierende befürchteten zudem, dass Spritzenabgabestellen die Konzentration der offenen Drogenszenen, an deren Auflösung man gleichzeitig arbeitete, wieder fördern würden. Aber siehe da: Gerade die Beamten ganz an der Front sahen bald einmal, dass man mit der Konfiskation von Spritzen mehr Schaden als Nutzen anrichte, weil kaum jemand vom Konsum von Heroin abgehalten wurde, weil aber durch den Spritzentausch das Risiko der Ansteckung mit HIV und Hepatiden massiv erhöht wurde. Das führte denn auch dazu, dass die Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit» ZuPo (Mitglieder sind das Bundesamt für Polizei fedpol, das Bundesamt für Gesundheit BAG, der Verband Schweizerischer Polizeibeamtinnen und –beamten VSPB sowie die Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht Infodrog[2]) den politischen Stellen und den Polizeikommandos im August 1999 einstimmig vorschlug, auf die Konfiskation von ungebrauchten und gebrauchten Spritzen bei Drogenkonsumierenden zu verzichten.

... mit Fixerräumen

Verschärft stellte sich das eigentlich gleiche Problem bei der Schaffung von Konsumräumen. Nun ging es nicht mehr darum, blosse Vorbereitungshandlungen für den Drogenkonsum zu tolerieren, sondern es ging um den Konsum selbst. Nun erlaubt Art. 19a Ziff. 2 BetmG zwar die Einstellung des Verfahrens oder das Absehen von Strafe in leichten Fällen des Betäubungsmittelkonsums. Das setzt aber eben die Eröffnung des Strafverfahrens voraus. Der Verzicht auf Strafverfolgung ist dagegen nur möglich, wenn der Täter sich einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung unterzieht (Art. 19a Ziff. 3 BetmG). Nachdem Fixerräume allerdings gerade mit dem Ziel geschaffen wurden, niederschwellige Betreuungsangebote zu installieren und damit ins Gespräch mit Abhängigen zu kommen, die freiwillig keine Beratungsstelle aufsuchen würden, setzte sich schliesslich auch bei Strafverfolgenden die Erkenntnis durch, dass Fixerräume tolerierbar sind.

... mit der kontrollierten Heroinabgabe

Für weitere Aufregung sorgte die Einführung der heroingestützten Behandlung. Nach dem Konzept des BetmG gehört Heroin zu den verbotenen Substanzen; Ausnahmen waren nach Art. 8 Abs. 5 BetmG nur zulässig, soweit das Heroin zur wissenschaftlichen Forschung oder für eine beschränkte medizinische Anwendung benützt wurde. Offensichtlich hatte der Gesetzgeber bei dieser Formulierung nicht an die Abgabe von Heroin an Heroinabhängige gedacht. Die Strafverfolgung kritisierte denn auch, es gehe nicht an, dass der Staat einerseits den Heroinkonsum bestrafe, anderseits aber bestimmten Heroinabhängigen das Heroin gratis zur Verfügung stelle. Nachdem mit dem Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom Oktober 1998 Art. 8 Abs. 6 ins BetmG eingefügt und damit eine (allerdings befristete) gesetzliche Grundlage für die heroingestützte Behandlung geschaffen worden war, stellten auch Strafverfolgende rasch fest, dass die heroingestützte Behandlung die bisherige Stammkundschaft von der Strasse wegbrachte, die Beschaffungskriminalität sich merklich reduzierte und der Gesundheitszustand der Betroffenen sich verbesserte. Heute ist der Wert dieser Massnahme auch innerhalb der Strafverfolgung kaum noch bestritten.

Die Erfolge der Praxis

Mittlerweile ist Kritik am Konzept der Schadensminderung zumindest von Strafverfolgenden, die an der Front arbeiten, kaum mehr zu hören. Das liegt einerseits daran, dass die befürchteten negativen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen kaum eingetreten sind. Das liegt aber vor allem daran, dass viele unserer ehemals lästigen Stammkunden sich nun durch solche Konzepte nicht nur gesundheitlich erholen, sondern auch auf Beschaffungskriminalität und Kleinhandel verzichten – und nichts ist uns Strafverfolgenden lieber als der Rückgang von Stammkunden. ■

Endnoten

1 vgl. www.bag.admin.ch/themen/drogen

2 Damals noch vertreten durch die Fachstelle für Schadensminderung im Drogenbereich FASD. Die FASD und die Schweizerische Koordinationsstelle für stationäre Therapieangebote im Drogenbereich KOSTE haben sich 2006 zu Infodrog zusammengeschlossen.